



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

18. Jahrgang

4. März 2014

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|--|----|
| 1. Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 13. März 2014 - Korrektur | 1 |
| 2. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg-Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen (Friedhofgebührensatzung) | 2 |
| 3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“ | 12 |
| 4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“ | 15 |
| 5. Jagdgenossenschaft Niegripp - Jahreshauptversammlung am 10. April 2014 | 18 |
| 6. Jagdgenossenschaft Reesen - Jahreshauptversammlung am 3. April 2014 | 18 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 13. März 2014 - Korrektur

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 13. März 2014, um 18:00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, die nächste öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses stattfindet.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 30. Januar 2014
- öffentlicher Teil -
4. Protokollrealisierung
5. Finanz- und Maßnahmeplan 2014 - Städtebauförderprogramme, 2. Änderung (Vorlagen-Nr. 2014/020)

6. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 67 für das Sondergebiet "Am Niegripper See - Burger Seite" Freizeit und Erholung
gem. § 10 BauNVO in Burg hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (**Vorlagen-Nr. 2014/021**)
7. Information zu Verfahren nach § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. Indirekteinleiterverordnung und LR 210/75/EG über Industrieemissionen (IED - Richtlinie)
8. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

9. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 30. Januar 2014
- nicht öffentlicher Teil -
10. Protokollrealisierung
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließen der Sitzung

2. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg-Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), sowie der §§ 1; 2; 5; 13 und 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG- LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **26. Februar 2014** folgende

Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg-Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen (Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg- Ost , Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen und seiner Einrichtung sind gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistung stellt.

§ 3

Höhe, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Gebühr entsteht mit der Antragstellung und Bescheidung.

- 3) Soweit im Bescheid nichts anderes festgesetzt wird, ist die Gebühr innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 27. FEB. 2014

gez. Rehbaum
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage zum Tarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof Burg -Ost

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1 Wahlgrabstellen

1.1.1	1 bettige Wahlstelle	204,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	408,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	611,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	45,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	91,00 €

1.2. Reihengräber

1.2.1	Reihengrab	163,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)	43,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	23,00 €

1.3 Sondergräber

1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	91,00 €
1.3.2	Erdgemeinschaftsanlage	203,00 €

1.4. Baumgräber

1.4.1	Partnerbaum	1.200,00 €
1.4.2	Gemeinschaftsbaum	1.000,00 €

2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	413,00 €
	(Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/ Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR erhoben)	16,52 €

3. Bestattungsgebühren

3.1 Öffnen und Schließen der Gruft sowie Ausgrünen

3.1.1	Erdbestattung für Erwachsene	289,00 €
3.1.2	Erdbestattung Kindergrab (bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	67,00 €
3.1.3	Urnengrab	40,00 €

3.2 Gebäudebenutzungsgebühren

3.2.1	Kapellenbenutzung	69,00 €
3.2.2	Benutzung der Kühlhalle pro Tag	5,00 €

3.3 Leistungen

Begleitperson zur Beisetzung	40,00 €
------------------------------	---------

3.4 Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen

Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.

3.5. Einebnungsgebühren

3.5.1	Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle	53,00 €
3.5.2	2 bettige Wahlstelle	77,00 €
3.5.3	3 bettige Wahlstelle	106,00 €

3.5.4	Kindergrab oder Urnenstelle	40,00 €
3.5.5	Zusatzgebühr für Mehraufwand Einfassung/ Abdeckung	50,00 €
3.5.6	Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten	
	- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr	10,00 €
	- Urnengrabstätte pro Jahr	7,00 €
4.	Sondergebühren	
4.1	Umbetten von Urnen	53,00 €
4.2	Ausbetten von Urnen	40,00 €
4.3	Nacherwerb pro Jahr	
4.3.1	1 bettige Wahlstelle	25,00 €
4.3.2	2 bettige Wahlstelle	33,00 €
4.3.3	3 bettige Wahlstelle	41,00 €
4.3.4	1 bettige Urnenwahlstelle	18,00 €
4.3.5	2 bettige Urnenwahlstelle	20,00 €
4.4	Fahrgenehmigungen/ Jahresgebühr (gilt für Burg und den Ortschaften)	25,00 €
4.5	Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs- kostensatzung der Stadt Burg – Tarif- Nr. 13 in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €
5.	Flächennutzungsgebühren innerhalb der Ruhegemeinschaft	
5.1	Urnenreihengrabstätte	586,00 €
5.2	Urnenwahlgrabstätte (Partnergrab)	608,00 €
5.3	Verlängerung Flächennutzungsgebühr (Urnenwahlgrabstätte /Partnergrab) pro Jahr	34,51 €

Tarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof in Niegripp

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1 Wahlgrabstellen

1.1.1	1 bettige Wahlstelle	187,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	374,00 €

1.1.3	3 bettige Wahlstelle	560,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	41,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	83,00 €

1.2. Reihengräber

1.2.1	Reihengrab	149,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)	40,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	21,00 €

1.3 Sondergräber

1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	15,00 €
-------	--------------------------	---------

2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/ Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR erhoben)	291,00 € 11,65 €
-----------	---	-------------------------

3. Gebäudebenutzungsgebühren

3.1.	Kapellenbenutzung	181,00 €
------	-------------------	----------

4. Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen

Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.

5. Einebnungsgebühren

5.1	Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle	37,00 €
5.2	2 bettige Wahlstelle	43,00 €
5.3	3 bettige Wahlstelle	49,00 €
5.4	Kindergrab oder Urnenstelle	18,00 €
5.5	Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten	
	- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr	10,00 €
	- Urnengrabstätte pro Jahr	7,00 €

6. Nacherwerb pro Jahr

6.1	1 bettige Wahlstelle	19,00 €
6.2	2 bettige Wahlstelle	27,00 €
6.3	3 bettige Wahlstelle	34,00 €
6.4	1 bettige Urnenwahlstelle	13,00 €
6.5	2 bettige Urnenwahlstelle	15,00 €
7.	Fahrgenehmigung/ Jahresgebühr (gilt für Burg und Ortschaften)	25,00 €
8.	Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs- Kostensatzung der Stadt Burg – Tarif- Nr. 13 in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €

Tarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof in Schartau

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1 Wahlgrabstellen

1.1.1	1 bettige Wahlstelle	182,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	364,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	546,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	40,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	81,00 €

1.2. Reihengräber

1.2.1	Reihengrab	146,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)	39,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	20,00 €

1.3 Sondergräber

1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	75,00 €
-------	--------------------------	---------

2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	198,00 €
	(Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/ Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR erhoben)	7,92 €
3.	Gebäudebenutzungsgebühren	
3.1	Kapellenbenutzung	65,00 €
4.	Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen	
	Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.	
5.	Einebnungsgebühren	
5.1	Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle	24,00 €
5.2	2 bettige Wahlstelle	28,00 €
5.3	3 bettige Wahlstelle	32,00 €
5.4	Kindergrab oder Urnenstelle	12,00 €
5.5	Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten	
	- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr	10,00 €
	- Urnengrabstätte pro Jahr	7,00 €
6.	Nacherwerb pro Jahr	
6.1	1 bettige Wahlstelle	15,00 €
6.2	2 bettige Wahlstelle	22,00 €
6.3	3 bettige Wahlstelle	30,00 €
6.4	1 bettige Urnenwahlstelle	10,00 €
6.5	2 bettige Urnenwahlstelle	11,00 €
7.	Fahrgenehmigung/ Jahresgebühr	25,00 €
	(gilt für Burg und Ortschaften)	
8.	Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs-Kostensatzung der Stadt Burg – Tarif- Nr. 13 in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €

Tarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof in Ihleburg

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1 Wahlgrabstellen

1.1.1	1 bettige Wahlstelle	67,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	133,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	200,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	15,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	30,00 €

1.2. Reihengräber

1.2.1	Reihengrab	53,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)	14,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	7,00 €

1.3 Sondergräber

1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	14,00 €
-------	--------------------------	---------

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

	(Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/ Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR erhoben)	160,00 € 6,40 €
--	--	--------------------

3. Gebäudebenutzungsgebühren

3.1	Kapellenbenutzung	89,00 €
-----	-------------------	---------

4. Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen

Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.

5. Einebnungsgebühren

5.1	Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle	28,00 €
5.2	2 bettige Wahlstelle	33,00 €
5.3	3 bettige Wahlstelle	38,00 €
5.4	Kindergrab oder Urnenstelle	14,00 €

5.5 Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten

- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr	10,00 €
- Urnengrabstätte pro Jahr	7,00 €

6. Nacherwerb pro Jahr

6.1	1 bettige Wahlstelle	9,00 €
6.2	2 bettige Wahlstelle	12,00 €
6.3	3 bettige Wahlstelle	14,00 €
6.4	1 bettige Urnenwahlstelle	7,00 €
6.5	2 bettige Urnenwahlstelle	8,00 €

7. Fahrgenehmigung/ Jahresgebühr 25,00 €
(gilt für Burg und Ortschaften)

8. Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs- 15,00 €
Kostensatzung der Stadt Burg – Tarif- Nr. 13 in der jeweils
gültigen Fassung

Tarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof in Reesen

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1 Wahlgrabstellen

1.1.1	1 bettige Wahlstelle	128,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	256,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	384,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	25,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	50,00 €

1.2. Reihengräber

1.2.1	Reihengrab	90,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)	24,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	13,00 €

1.3 Sondergräber

1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	248,00 €
-------	--------------------------	----------

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

	(Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/ Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR erhoben)	173,00 € 6,93 €
--	--	------------------------

3.2 Gebäudebenutzungsgebühren

3.1	Kapellenbenutzung	100,00 €
-----	-------------------	----------

4. Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen

Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.

5. Einebnungsgebühren

5.1	Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle	48,00 €
5.2	2 bettige Wahlstelle	56,00 €
5.3	3 bettige Wahlstelle	64,00 €
5.4	Kindergrab oder Urnenstelle	24,00 €

5.5 Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten

	- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr	10,00 €
	- Urnengrabstätte pro Jahr	7,00 €

6. Nacherwerb pro Jahr

6.1	1 bettige Wahlstelle	5,00 €
6.2	2 bettige Wahlstelle	10,00 €
6.3	3 bettige Wahlstelle	15,00 €

6.4	1 bettige Urnenwahlstelle	1,00 €
6.5	2 bettige Urnenwahlstelle	2,00 €
7.	Fahrgenehmigung/ Jahresgebühr (gilt für Burg und Ortschaften)	25,00 €
8.	.Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs- Kostensatzung der Stadt Burg – Tarif- Nr. 13 in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €

Tarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für die Trauerhalle des Friedhofes in Detershagen

1.	Benutzung der Feierhalle	35,00 €
----	--------------------------	---------

3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 26. September 2013 mit der Beschlussvorlage Nr. 2013/112 den Bebauungsplan Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“ in der Fassung vom August 2013 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Schaffung einer Genehmigungsgrundlage zur Errichtung von freistehenden Wohnhäusern,
- Errichtung einer öffentlichen Erschließungsstraße,
- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S. des § 4 BauNVO,
- Festlegung weiterer baurechtlicher Kennzahlen wie z. B. die Grundflächenzahl, die Geschossigkeit und die maximale Höhe baulicher Anlagen

Die Überprüfung des Einzelfalles zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist entbehrlich, da die Vorschrift besagt, dass diese Vorprüfung erst ab einer festgesetzten zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO (versiegelbarer Fläche) von mehr als 20.000 m² durchzuführen ist. Aktuell wird mit dem Bebauungsplan die versiegelbare Grundstücksfläche im Wohngebiet von insgesamt 11.039 m² (9.023 m² Wohnbaufläche zzgl. 2.016 m² öffentlicher Verkehrsfläche) vorgesehen. Diese Summe liegt unterhalb des Schwellenwertes für die Durchführung der Einzelfallprüfung.

Den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548) m.W.v. 21. Juni 2013; 20. September 2013 bzw. 20. Dezember 2013, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die

Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

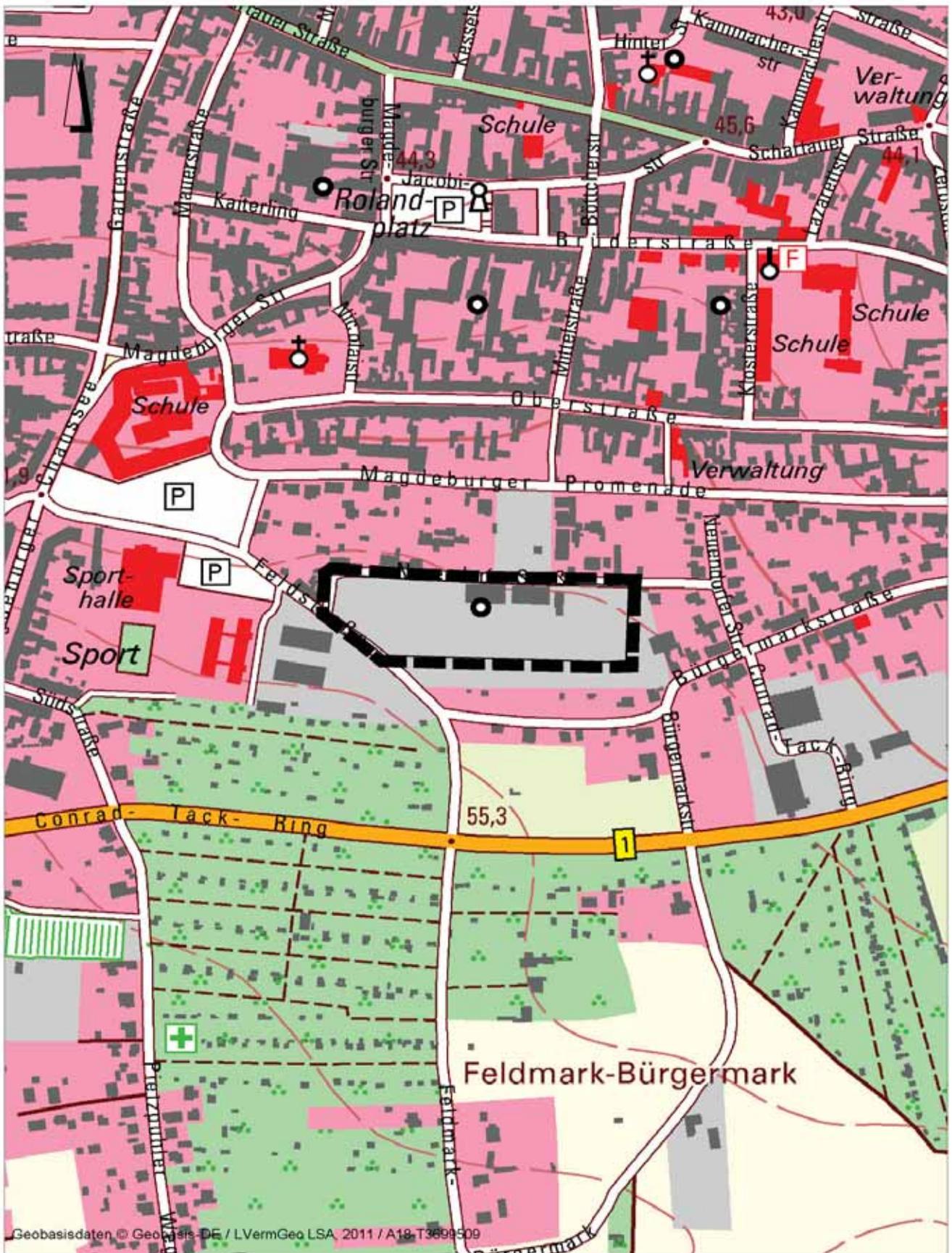
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), letzte geändert durch § 60 Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 3. MRZ. 2014

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“ (Karte unmaßstäblich!)

4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2013 über die zur o.g. Planung eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit zum Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB entschieden. Es wurde weiterhin bestimmt den überarbeiteten Planentwurf (2. Entwurf) einschließlich der Begründung im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen.

Die erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zu einer Stellungnahme aufgefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 2 bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Inhalten vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt.

Den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“ entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

In der Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit ergeben sich folgende Änderungen:

- Anpassungen der Baugrenze sowie
- Ergänzung in der Begründung.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der 2. Planentwurf und die dazugehörige Begründung (Stand: Juli 2012) liegen in der Zeit vom **13. März 2014 bis zum 28. März 2014** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen(Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

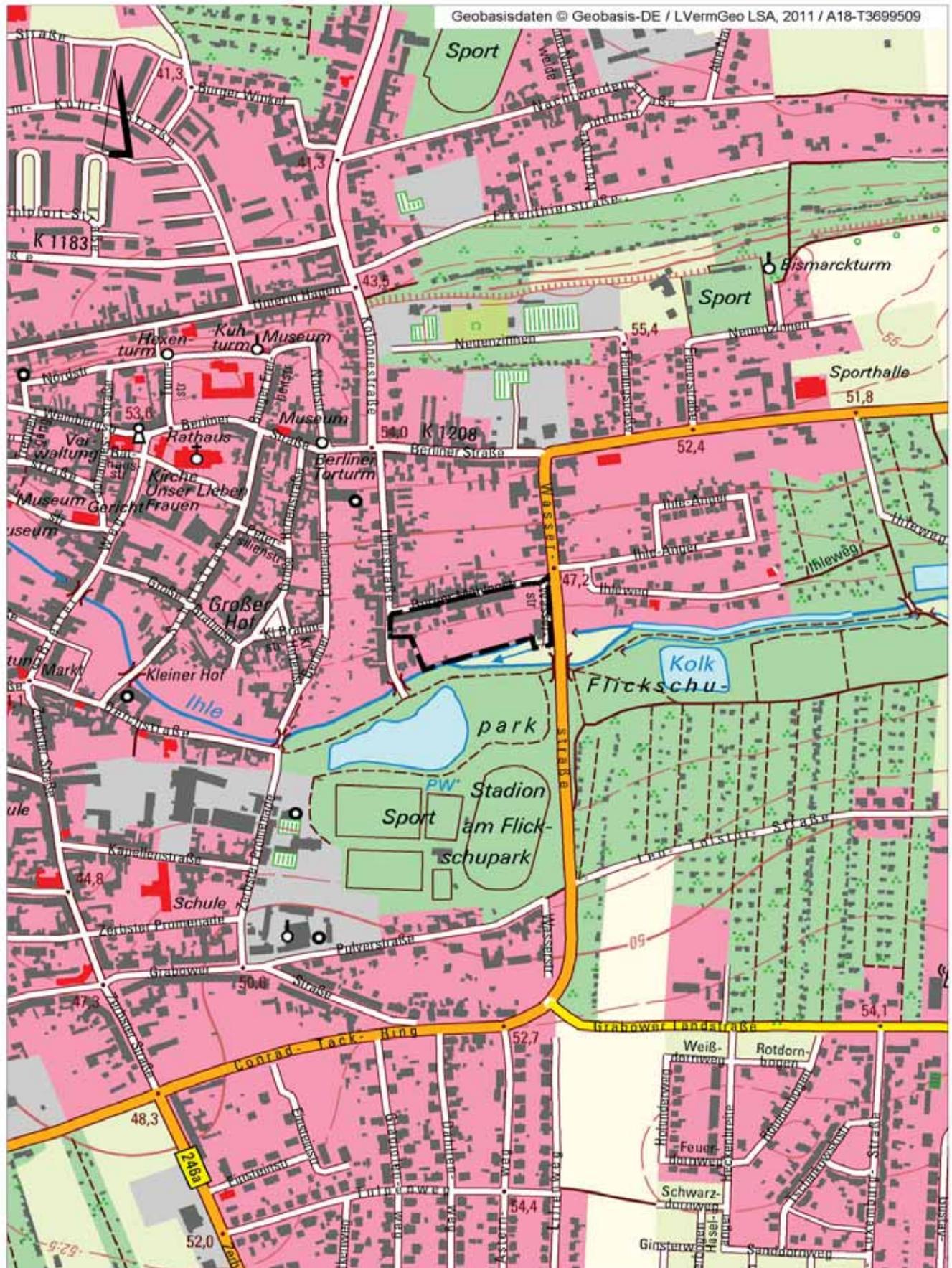
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 3. MRZ. 2014

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

–Karte siehe Folgeseite–



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“ (Karte unmaßstäblich!)

4. Jagdgenossenschaft Niegripp - Jahreshauptversammlung

Der Vorstand lädt zur Jahreshauptversammlung am 10. April 2014 um 18:00 Uhr ein. Sie findet in der Gaststätte „Zur Freundschaft“ in Niegripp mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Jahreshauptversammlung
2. Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Festlegung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesen der Niederschrift
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Bericht der Kassenführerin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Diskussion zu den Berichten
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Verwendung der Pachteinnahmen
12. Veränderung der Pächtergemeinschaft
13. Bericht der Jagdpächter
14. Verschiedenes (Pachtauszahlung)
15. Schlusswort

Eckhardt Ackmann

5. Jagdgenossenschaft Reesen – Jahreshauptversammlung am 3. April 2014

Jahreshauptversammlung am 3. April 2014 um 19.00 Uhr, in der Festscheune Reesen, Gütterweg

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle vom 18.4.2013
4. Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2013
5. Information des Vorsitzenden
6. Rechenschaft zum Jagdgeschehen 2013
7. Bericht des Kassierers
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
10. Beschluss Ausschluss von Pachtflächen (befriedete Bereiche)
11. Beschluss Pachtangleichung
12. Beschluss Verwendung nicht ausgezahlter Jagdpacht
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung der Versammlung

Der Vorstand

Ende der amtlichen Bekanntmachungen